Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Tübingen Bundesstraße 32 v. NK 8224 007 n. NK 8325 006 Stat. 2+240 bis NK 8325 006 n. NK 8325 025 Stat. 0+216
B 32, Beseitigung des Bahnübergangs in Wangen
PSP-Element: V.2430.B0032 .A14

FESTSTELLUNGSENTWURF

UNTERLAGE 18.2

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie -

Aufgestellt: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Ref. 44 Planung Tübingen, den 24.07.2023 gez. Sigloch	

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

1. Vorbemerkung

Vorgaben

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU ist in Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und in der Grundwasserverordnung (GrwV) verankert. Die WRRL hat zum Inhalt, Gewässer von der Quelle bis zur Mündung in ihrem Zustand zu erfassen und bei Bedarf in ihrem Zustand zu verbessern. Dabei wird das Gewässernetz nach der Aufgliederung in die einzelnen Gewässer-Einzugsgebiete unterteilt. Unterschieden werden dabei die Einzugsgebiete der großen Fließgewässer Donau, Rhein usw.
Neben den Vorgaben für die Oberflächengewässer sind in der WRRL auch die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser enthalten, mit denen eine Verschlechterung des bestehenden Zustands vermieden oder der bestehende gute Zustand erhalten werden soll.

Ziele

Die WRRL verfolgt dabei folgende Ziele:

- *Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme …,*
- *Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ….*
- *Anstreben eines stärkeren Schutzes und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt …*
- *Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung;*
- *Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren*

Damit soll beigetragen werden

- *zu einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige ausgewogene und gerechte Wasserversorgung erforderlich ist,*
- *zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung,*
- *zum Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer.*

Nach den Vorgaben der WRRL ist zu prüfen, ob die beantragte Straßenbaumaßnahme der B 32 (Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen) den Zielen der WRRL entspricht und das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot der WRRL berücksichtigt werden, die in den §§ 27 und 47 WHG definiert sind.

2. Oberflächengewässer / oberirdische Gewässer

Keine Inanspruchnahme

Das geplante Straßenbauvorhaben der Bahnübergangsbeseitigung im Zuge der B 32 auf der Ortsdurchfahrt von Wangen wird abseits von Oberflächengewässern realisiert und beansprucht folglich keine Fließ- oder Stillgewässer.

Keine Verschlechterung

Durch die vorgesehene Beibehaltung der Sammlung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers zur Kläranlage werden auch zukünftig keine betriebsbedingten Verunreinigungen der benachbarten Oberflächengewässer verursacht. Auch bei der bauzeitlichen Nutzung der Umleitungsstrecken passiert keine Veränderung der bestehenden Gewässersituation an der Oberen Argen.
Außerdem erfolgt die Zwischenlagerung des potenziell schadstoffbelasteten Aushubs aus der Bahnunterführung bis zur Beprobung auf Lagerflächen abseits von Oberflächengewässern. Somit sind keine Schadstoffausträge aus den Zwischenlagerflächen in Gewässer zu erwarten.
Da keine baulichen Eingriffe stattfinden und keine Schadstoffeinträge in die vorhandenen Fließgewässer erfolgen, wird eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer vermieden.

Zustandsverbesserung

Neben der Straßenbaumaßnahme sind auch ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die im Gewässernetz des Oflingser Baches den bestehenden ökologischen Zustand verbessern werden. Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen sind ökologische Aufwertungsmaßnahmen an Schießstattgraben und Mühlegraben geplant. Konkret vorgegeben sind eine Reaktivierung des Umlaufgrabens vor dem Schießstattweiher und eine naturnähere Gestaltung von Bachbett und Ufern am Mühlegraben.

3. Grundwasser

Aktueller Zustand

Im Plangebiet stehen unter den bis zu max. 4 m starken anthropogenen Auffüllungen grundwasserhaltige Würmschotter an, deren Wasserstand stark von Niederschlägen abhängig ist. Der Flurabstand im Nahbereich der B 32 beträgt ca. 5 m im Norden bis zu ca. 9 m im Süden, bezogen auf das Höhenniveau der heutigen B 32. Das Grundwasser weist eine geringe Mächtigkeit von ca. 1 – 3 m auf. Der unter dem Würmschotter anstehende Geschiebemergel bildet den Grundwasserstauer.

Vorbelastung

Ein wesentlichen Aspekt bei der Beurteilung des Grundwasserkörpers bildet die Berücksichtigung der Vorbelastung des Grundwassers durch die vormalige Gewerbe- und Güterbahnhofnutzung.
Auf der Nordseite der Bahnstrecke befand sich der Güterbahnhof mit Lokschuppen und eine Tessol-Tankstelle. Sowohl Lokschuppen als auch Tankstelle sind als Altlastenverdachtsflächen kartiert, allerdings mittlerweile abgerissen und nicht mehr als Belastung vorhanden. Verunreinigungen sind lokal zu erwarten, aber i.d.R. flächig begrenzt (Bereich ehem. Tanklager).

Sanierung

Auf der Südseite der Bahnstrecke sind die Altlasten auf dem ehemaligen „Adler-Gelände" im Zuge der neuen Überbauung größtenteils bereits saniert worden.

Geplante Eingriffe

Beim geplanten Bauvorhaben wird durch die erforderliche Tieferlegung der B 32 bauzeitlich ein nicht vermeidbarer Eingriff in anstehendes Grundwasser verursacht. Auf Grundlage der vorliegenden Erkundungs- und Untersuchungsergebnisse wird die erforderliche Grundwasserabsenkung für die Bauzeit und auch für den Endzustand bemessen.
Nach Aussagen der hydrogeologischen Fachgutachten ist davon auszugehen, dass der bauzeitlich notwendige Eingriff in den anstehenden Grundwasserkörper durch die von den Fachgutachtern konzipierten Grundwasserschutzmaßnahmen zu keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität führt. Wesentlich ist bei dieser Einschätzung auch, dass keine Grundwasserentnahme erfolgt, sondern das freigelegte Grundwasser in den gleichen betroffenen Grundwasserkörper wiedereingeleitet wird.
Mit folgenden Maßnahmen zum Grundwasserschutz wird eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers in seinem mengenmäßigen und chemischen Zustand vermieden:

- Einrichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen zur Festlegung der Bemessungswasserstände im Rahmen der Grundwasserabsenkung;
- Grundwassermonitoring während der Bauzeit und nach Abschluss der Baumaßnahme durch kontinuierliche Messung der Wasserstände (Einbau von Datenloggern);
- Einhaltung bautechnischer Schutzvorkehrungen und –maßnahmen zum Grundwasserschutz:
  - Einbau eines Flächenfilters zur dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels im Abschnitt der B 32-Tieferlegung,
  - Einsatz von Absetzbecken zur Absetzung von Trübstoffen,
  - Ableitung von evtl. belastetem Grundwasser in Kanal;
- Zwischenlagerung des Aushubes auf geeigneten (möglichst vorbelasteten) versiegelten Lagerflächen in Haufwerken. Asphaltierung der Lagerflächen, um Schadstoffaustrag über Versickerung in den Grundwasserkörper zu verhindern.

Keine Verschlechterung

Aufgrund der bautechnischen Vorkehrungen zum Grundwasserschutz ist davon auszugehen, dass keine Verschlechterung der bestehenden Grundwassersituation eintritt. Dies gilt für die Dauer der rd. 4-jährigen Bauzeit wie für die Zeit nach der Inbetriebnahme des neuen Straßenstückes der B 32.

4. Fazit

Für das geplante Vorhaben „B 32 Beseitigung des Bahnübergangs in Wangen im Allgäu" wird prognostiziert, dass während der Bauzeit und nach Fertigstellung der Baumaßnahme

- keine Verschlechterung bzgl. der potenziell betroffenen Oberflächengewässer im Gewässersystem der Oberen Argen mit dem Oflingser Bach und den Bächen in den Fronwiesen verursacht wird,

- keine Verschlechterung im betroffenen Grundwasserkörper geschieht und

- der gute ökologische und chemische Zustand bei Oberflächengewässern und beim Grundwasserkörper weiterhin erhalten wird.

Das Vorhaben erfüllt somit das Verschlechterungsverbot für Wasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie und entspricht damit auch den Vorgaben der §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Darüber hinaus wird mit dem Ausgleichskonzept des LBP dem Verbesserungsgebot der WRRL entsprochen, indem Aufwertungsmaßnahmen im benachbarten Gewässernetz an den Oberflächengewässern Schießstattgraben und Mühlegraben umgesetzt werden.

Konstanz, den 20.07.2023 ME